



## TERMINE JUN 2019

### Abgabe-Frist

für den Termin 10.6.2019 = 11.6.2019  
(USt-VA, LStAnm.)

### Schonfrist bei Überweisungen

für den Termin 10.6.2019 = 14.6.2019  
(USt-VA, LStAnm., ESt-VZ, KSt-VZ)

### Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Juni 2019 = 24.6.2019 (0 Uhr)

### Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für Juni 2019 = 26.6.2019

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandantin,  
verehrter Mandant,

zur Verfassungsmäßigkeit des allgemeinen Steuerzinssatzes von 6 % haben wir Ihnen schon mehrmals berichten dürfen. Wie sich ein Finanzgericht jetzt zur Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten geäußert hat, können Sie weiter unten lesen. Und wenn Sie als Arbeitnehmer eine Abfindung erhalten, sollten Sie es nicht versäumen, mit uns bereits im Vorhinein über die heute näher dargestellten steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu sprechen.

Der BFH hält an seiner bisher vertretenen Auffassung zur umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft von sogenannten Bruchteilsgemeinschaften nicht mehr fest. Lesen Sie in unserem Thema des Monats, welche weitreichende Bedeutung diese Entscheidung erlangt, auch gerade für Gesellschafter einer im Immobilienbereich weit verbreiteten Grundstücksgemeinschaft.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Ihr Tim Kirchner

## THEMA DES MONATS

### Kein Umsatzsteuerschuldner: Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein

Bei einer **Bruchteilsgemeinschaft** handelt es sich um eine Interessengemeinschaft, die keine Zweckgemeinschaft ist. Das heißt konkret: Die Interessen der Teilhaber laufen zwar bis zu einem bestimmten Grad gleich, deren Ziele können jedoch verschieden sein. Der wesentliche Unterschied zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts liegt darin, dass bei einer Bruchteilsgemeinschaft eine **Verpflichtung zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks** fehlt, der über das bloße Innehaben eines Rechts hinausgeht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft **kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne** sein kann. Dem Urteil zufolge erbringen vielmehr deren Gemeinschaftler als einzelne Unternehmer anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen.

...Fortsetzung Seite 2

### IN DIESER AUSGABE

Kein Umsatzsteuerschuldner: Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein	1
Geplante Selbständigkeit: Darlehensverlust als vergebliche vorweggenommene Betriebsausgabe	2
Betriebsgrundlage verkauft: Fehlende Betriebsaufgabenerklärung rettet nicht vor Aufgabegewinn	2
Berufliche Fahrten: Unfallkosten sind neben der Pendlerpauschale absetzbar	2
Abfindung: Auszahlung in mehreren Jahren verhindert Fünftelregelung	2
Körperschaftsteuer   Verbindlichkeiten: Ist der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungswidrig?	3
Körperschaftsteuer   Steuerliches Einlagekonto: Nachholung eines Eintragungsfehlers?	3
Umsatzsteuer   Rückwirkende Rechnungsberichtigung: Entwurf eines BMF-Schreibens	3
Umsatzsteuer-Organschaft: Vorsteueraufteilung nach Nutzungszeiten?	4
Unternehmenssanierung: Zuständigkeit für Gewerbesteuer	4

Geklagt hatte ein Mann, der zusammen mit weiteren Personen medizinische Systeme entwickelt hatte. Für die Vermarktung der Erfindungen hatten die Gemeinschaftler **gemeinsam Lizenzverträge** mit einer Kommanditgesellschaft abgeschlossen, die jedem Erfinder alljährlich seinen Anteil an den Lizenzgebühren gutschrieb und dabei den 19 %-igen Umsatzsteuersatz zugrunde legte. Der klagende Gemeinschaftler machte geltend, dass nicht er der Schuldner der Umsatzsteuer sei, sondern die Bruchteilsgemeinschaft der Erfinder.

Der BFH lehnte diese Sichtweise jedoch ab und urteilte, dass der Gemeinschaftler selbst als leistender Unternehmer anzusehen sei, so dass er seinen Anteil an den Lizenzgebühren versteuern müsse (mit dem 19 %-igen Umsatzsteuersatz). Nach Gerichtsmeinung kann die Bruchteilsgemeinschaft **kein Unternehmer** sein, weil sie zivilrechtlich **keine Verpflichtungen** eingehen und damit umsatzsteuerrechtlich keine Leistungen erbringen könne.

**Hinweis:** Bei Leistungen, die mit Rechten aus Bruchteilsgemeinschaften erbracht werden, liegen also anteilige Leistungen der einzelnen (Bruchteils-) Gemeinschaftler vor. Die Rechtsprechungsänderung erfasst nicht nur Erfindergemeinschaften wie im Urteilsfall, sondern ist auch für Grundstücksgemeinschaften von großer Bedeutung.

## Geplante Selbständigkeit: Darlehensverlust als vergebliche vorweggenommene Betriebsausgabe

Existenzgründer werden ab dem Zeitpunkt für das Finanzamt interessant, zu dem sie den Entschluss gefasst haben, sich selbständig zu machen. Kosten, die nach dem Entschluss, aber vor der Gründung entstanden sind und mit dem künftigen Betrieb zusammenhängen, sind als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig. Den Zeitpunkt des Entschlusses nachzuweisen ist in der Praxis allerdings nicht immer ganz einfach. Richtig kompliziert wird es dann, wenn es letztendlich nicht zu der beabsichtigten Gründung kommt, wie der Fall eines Chirurgen zeigt.

Der als Chefarzt angestellte Chirurg wollte mit einem befreundeten Orthopäden eine Gemeinschaftspraxis eröffnen. Allerdings bekam der Orthopäde, der bereits selbständig war, wirtschaftliche Schwierigkeiten. Um dennoch in seine Praxis einsteigen zu können, gab ihm der Chirurg mehrere Darlehen über insgesamt 180.000€. Letztendlich kam es aber zu keinem Zusammenschluss und die Darlehen wurden wegen der Insolvenz des Orthopäden auch nicht zurückgezahlt. Fraglich war nun, ob der Chirurg seine Darlehen als **vorweggenommene, aber vergebliche Betriebsausgaben für die beabsichtigte Existenzgründung** geltend machen konnte.

Das Finanzgericht Münster **verneinte** dies. Zwar ist es grundsätzlich möglich, Betriebsausgaben sowohl schon vor der eigentlichen Existenzgründung steuerlich geltend zu machen als auch dann, wenn die Existenzgründung scheitert. Aber der **endgültige Entschluss, sich selbständig zu machen, muss objektiv erkennbar sein** und die Ausgaben müssen mit den zukünftig erzielbaren Einkünften zusammenhängen.

Darlehen, die - wie im Fall des Chirurgen - noch dazu als „Privatdarlehen“ gekennzeichnet waren, könnten nur dann anerkannt werden, wenn dafür zum Beispiel Gesellschafterrechte gewährt worden wären. Das allerdings war im Streitfall nicht passiert. Mehr noch: Der Chirurg hatte zwischenzeitlich eine neue nichtselbständige Tätigkeit aufgenommen. Dies werteten die Richter als zusätzliches Indiz dafür, dass er in Wirklichkeit gar nicht beabsichtigt hatte, selbständige Einkünfte zu erzielen. Der Darlehensverlust konnte daher nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Sie befinden sich in einer Gründungsphase, in der Sie wirtschaftliche Entscheidungen treffen müssen und ein gewisses unternehmerisches Risiko tragen? Gerne beraten wir Sie hinsichtlich der steuerlichen Folgen und bewahren Sie vor Fallstricken. Vereinbaren Sie hierzu bitte einen Termin.

## Betriebsgrundlage verkauft: Fehlende Betriebsaufgabeklä- rung rettet nicht vor Aufgabegewinn

Wann hört ein Unternehmen eigentlich auf, steuerlich zu existieren? Im Steuerrecht muss man dem Finanzamt ja immer alles „anzeigen“ - so auch das Ende der unternehmerischen Tätigkeit. Mitunter ist es aber gar nicht so leicht, Schluss zu machen. Wie im Privatleben, will sich manch einer auch steuerlich eine Hintertür offenlassen. Aber kann das klappen? Ja und nein. Zuerst einmal sollte man aber wissen, warum das überhaupt interessant ist: In dem Moment, in dem ein **Betrieb verkauft** wird, entsteht möglicherweise ein Veräußerungsgewinn, den das Finanzamt besteuern will. Selbst bei einer einfachen **Aufgabe** muss genau geschaut werden, welche betrieblichen Vermögensgegenstände von Wert sind, in den privaten Bereich übergehen und damit eventuell einen Aufgabegewinn verursachen. Versäumt man es, dem Finanzamt die Betriebsaufgabe anzuzeigen, läuft der Betrieb steuerlich weiter. **Ruht der Betrieb** dagegen nur für eine gewisse Zeit, muss nicht gleich die Aufgabe erklärt und ein Aufgabegewinn versteuert werden. Doch man muss dann bestimmte Vorkehrungen für eine spätere Fortführung treffen.

Im Fall eines Tierarztes hat das nicht geklappt: Zwar hatte er seine Praxisräume nur verpachtet, er hätte sie also ohne allzu große Probleme wieder nutzen können, doch den Rest seines Betriebs hatte er veräußert. Außerdem war er auf Großtiere spezialisiert und häufig auswärts tätig, so dass die Räumlichkeiten gar nicht so wichtig waren. **Wesentliche Betriebsgrundlage** war stattdessen beispielsweise der ebenfalls **veräußerte** Kundenstamm. Dass der Tierarzt seine **Betriebsaufgabe nicht erklärt** hatte, spielte daher keine Rolle. Auch ohne Aufgabeklä- rung durfte das Finanzamt davon ausgehen, dass **keine Unterbrechung** vorlag, sondern der Betrieb aufgegeben worden war. Der Tierarzt musste daher einen **Veräußerungsgewinn** versteuern.

**Hinweis:** Eine „Zwangsbetriebsaufgabe“ wie im Streitfall gibt es nicht bei jeder Berufsgruppe. Sprechen Sie uns bitte an, sofern Sie eine Auszeit planen, Ihre Tätigkeit aber später wieder aufnehmen möchten. Wir beraten Sie gern über steuerrechtliche Vorkehrungen, die Sie treffen müssen.

## Berufliche Fahrten: Unfallkosten sind neben der Pendlerpauschale absetzbar

Kommt es bei einer Pendelfahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte zu einem Unfall, dürfen Arbeitnehmer die selbstgetragenen Unfallkosten zusätzlich zur Pendlerpauschale als **Werbungskosten** in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen.

Die Kosten dürfen auch dann abgesetzt werden, wenn der Unfall nicht auf dem direkten Weg von bzw. zu der Arbeit passiert ist, sondern bei einem Abstecher zum Tanken oder zum Abholen eines Mitfahrers einer Fahrgemeinschaft. Gleiches gilt, wenn der Unfall während einer steuerlichen Auswärtstätigkeit (Dienstreise) passiert ist.

**Hinweis:** Unfälle auf privaten Umwegfahrten - beispielsweise bei Fahrten zum Supermarkt oder zum Friseur - sind allerdings nicht absetzbar. Steuerlich ebenfalls nicht anerkannt werden nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2014 die Reparaturkosten für einen Motorschaden, der wegen einer Falschbetankung des Pkw auf dem Arbeitsweg eingetreten ist.

Sind Unfallkosten steuerlich abzugsfähig, dürfen sie im Jahr der Zahlung angesetzt werden. Neben den Reparaturkosten lassen sich dann insbesondere die Kosten für Abschleppdienste, Sachverständige, Rechtsanwälte, Gutachter, Gerichte und Leihwagen geltend machen. Auch die Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung ist absetzbar. Voraussetzung für den Abzug der Kosten ist allerdings, dass sie nicht durch Dritte übernommen werden. Kostenerstattungen der Versicherung oder des Arbeitgebers müssen daher gegengerechnet werden, weil der Arbeitnehmer insoweit durch den Unfall nicht wirtschaftlich belastet ist.

Damit das Finanzamt die Kosten anerkennt, sollten diese durch Rechnungen und Quittungen nachgewiesen werden. Auch der **Unfallbericht der Polizei** bietet sich als Nachweis an, weil aus ihm Ort und Zeit des Unfalls ersichtlich sind. Diese Angaben können untermauern, dass der Unfall auf einer **beruflichen Fahrt** passiert ist. Für diesen Nachweis können auch entsprechende **Bescheinigungen des Arbeitgebers** hilfreich sein.

**Hinweis:** Lässt ein Arbeitnehmer sein beschädigtes Fahrzeug nicht reparieren, kann er die durch den Unfall eingetretene Wertminderung unter bestimmten Voraussetzungen als sogenannte Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung abrechnen.

## Abfindung: Auszahlung in mehreren Jahren verhindert Fünftelregelung

Steht eine neue berufliche Herausforderung an, erweist sich das Steuerrecht oft als Freund und Helfer. Denn einerseits sind durch den

Wechsel begründete Aufwendungen als Werbungskosten absetzbar und andererseits kann man bei einem unterjährigen Wechsel davon ausgehen, dass die beiden Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug falsch berechnet haben. In den meisten Fällen wurde zu viel Lohnsteuer abgeführt, die man sich über die Einkommensteuererklärung zurückholen kann.

Abfindungen sind zwar ebenfalls gern gesehen, bereiten steuerrechtlich aber mehr Komplikationen und wirken sich auch nicht immer vorteilhaft aus, wie ein Fall aus Nordrhein-Westfalen beweist. Hier hatte ein Angestellter eine **Abfindung** erhalten - allerdings **auf zwei Jahre verteilt**: 50.000 € erhielt er sofort, die restlichen 116.000 € ein Jahr später. Das war ein Fehler. Denn wenn eine Abfindung nicht zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum ausgezahlt wird, greift die für diesen Zweck im Gesetz implementierte **Vergünstigung - die sogenannte Fünftelregelung** - nicht.

Diese soll verhindern, dass außerordentliche Einkünfte (die zwar über mehrere Jahre erwirtschaftet wurden, aber in einem einzigen Jahr zufließen) eine außergewöhnlich hohe Steuerbelastung bewirken. An sich würde der Steuersatz durch die höheren Einkünfte im Jahr der Abfindung ja stärker ansteigen als bei einer Verteilung auf mehrere Jahre. Durch die Fünftelregelung werden die außerordentlichen Einkünfte stattdessen zwar voll besteuert, aber nur ein Fünftel davon wirkt sich erhöhend auf den Steuersatz aus. Sofern die Abfindung in einem einzigen Jahr zufließt.

Fließt die Abfindung dagegen in zwei Veranlagungszeiträumen zu, kann die Fünftelregelung grundsätzlich nicht mehr angewendet werden. Nur ausnahmsweise kann sie dann noch greifen: wenn eine Teilzahlung maximal 10 % der Gesamtsumme beträgt oder wenn die Abfindung aus sozialen Gründen aufgeteilt wird (z.B. wegen späterer Versorgungszahlungen). Diese Ausnahmen waren im Streitfall jedoch nicht gegeben, so dass der Angestellte seine Abfindung ohne Vergünstigung versteuern musste.

**Hinweis:** Sie erwarten eine Abfindung oder sind gerade mitten in Detailverhandlungen? Gerne beraten wir Sie ausführlich zu diesem Thema und klären Sie über Ihre steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf.

## Körperschaftsteuer | Verbindlichkeiten: Ist der Abzinsungssatz von 5,5 % verfassungswidrig?

**Verbindlichkeiten**, wie zum Beispiel Darlehen, Lieferantenschulden oder andere Außenstände, sind **per Gesetz abzuzinsen**, wenn folgende **drei Voraussetzungen** erfüllt sind:

1. Die Verbindlichkeit ist unverzinslich.
2. Die Restlaufzeit beträgt am Bilanzstichtag mehr als ein Jahr.
3. Es handelt sich nicht um eine erhaltene Anzahlung oder Vorausleistung.

Da eine unverzinsliche (längerfristige) Geldleistungsverpflichtung den Kaufmann weniger belastet als eine verzinsliche Verpflichtung, darf eine solche Schuld nur mit dem um 5,5 % abgezinsten Betrag passiviert werden. Im Rahmen des „aktuellen“ Marktgeschehens

(nachhaltige Absenkung des Zinsniveaus) stellt sich jedoch verstärkt die Frage, ob die Höhe der Abzinsung noch verfassungsgemäß ist; zeitgemäß ist sie schon lange nicht mehr. Da die Frage, ob der allgemeine Steuerzinsatz von 6% noch verfassungsgemäß ist bereits (in mehreren Verfahren) vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist, stellte sich ein Kläger vor dem Finanzgericht Hamburg (FG) die Frage, ob nicht auch der Abzinsungssatz gerichtlich überprüft werden sollte. Die Richter des FG gaben dem Kläger recht. Der Zinssatz von 5,5 % sei zu hoch. Zudem äußerten sie „ernstliche Zweifel“ an dessen Verfassungsmäßigkeit.

Aber es kommt noch besser: Die Richter gewährten Aussetzung der Vollziehung, das bedeutet, dass bei Stellung eines entsprechenden Antrags von der Abzinsung abgesehen werden darf bzw. die Steuer auf den Differenzbetrag zunächst (!) nicht gezahlt werden muss.

### BEISPIEL:

Ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 100.000 € hat eine Restlaufzeit von etwas mehr als zwölf Monaten. Laut Gesetz ist das Darlehen nur in Höhe von 94.786 € anzusetzen (100.000 €: 1,055). Die Differenz in Höhe von 5.214 € ist als Ertrag zu buchen. Bei Stellung eines entsprechenden Antrags ist die Steuer auf den Ertrag zunächst nicht zu zahlen, sondern erst bei Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes.

Die Stellung des Antrags sollte sorgfältig abgewogen werden, denn sollte die Steuer später, mitunter nach Jahren, zu entrichten sein, ist der Steueranspruch zu verzinsen und zwar nach derzeitiger Rechtslage mit 6 %.

## Körperschaftsteuer | Steuerliches Einlagekonto: Nachholung eines Eintragungsfehlers?

Hat man eine **Eintragung in die Steuererklärung** „offenkundig“ fehlerhaft gemacht oder versäumt, kann der Bescheid auch **nach Ablauf der vierwöchigen Rechtsbehelfsfrist** aufgrund einer speziellen Korrekturvorschrift noch geändert werden.

### BEISPIEL:

Hat man den Gewinn einer Kapitalgesellschaft zum Beispiel statt richtigerweise in Höhe von 24.000 € fehlerhaft in Höhe von 42.000 € eingetragen und ist der Gewinn in Höhe von 24.000 € aus Anlagen ersichtlich, die der Steuererklärung beigelegt waren (z.B. Jahresabschluss oder Bilanz), stellt dies einen offenkundigen Fehler dar.

Doch manchmal ist das so eine Sache mit der „Offenkundigkeit“. Für fehlerhafte Eintragungen hinsichtlich des steuerlichen Einlagekontos hatte im Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Münster (FG) eine GmbH die Idee, auch hier eine Korrektur gemäß dieser Korrekturnorm zu beantragen. Ihr ist etwas passiert, was in der Praxis nur zu leicht geschieht: Die Gesellschafter hatten eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 200.000 € geleistet. Diese Einzahlung wurde in der Steuererklärung jedoch nicht als Zu-

gang zum steuerlichen Einlagekonto erfasst. Das wäre aber wichtig gewesen: Wird diese Einzahlung in späteren Jahren zum Beispiel durch eine Ausschüttung zurückgewährt, gehören diese Rückzahlungen nicht zu den steuerbaren Einkünften!

Zum Glück enthielt der beim Finanzamt eingereichte Jahresabschluss die Information über diesen Sachverhalt und auch die Bestätigung, dass die 200.000 € auf das Konto eingezahlt worden waren. Das FG erkannte erst dadurch in der versäumten Eintragung einen **offenkundigen „Schreibfehler“**. Vor diesem Hintergrund konnte der **Feststellungsbescheid noch geändert** und die Einzahlung in die Kapitalrücklage noch berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Prüfen Sie immer ganz genau die Feststellungen im steuerlichen Einlagekonto. Nur zu schnell passieren hier Flüchtigkeitsfehler, die in späteren Jahren sehr nachteilig sein können.

## Umsatzsteuer | Rückwirkende Rechnungsberichtigung: Entwurf eines BMF-Schreibens

Das Thema Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des Vorsteuerabzugs hat sich zu einem Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht entwickelt. Hintergrund ist, dass der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** und der **Bundesfinanzhof** entschieden haben, dass eine **rückwirkende Berichtigung** im Hinblick auf den Vorsteuerabzug **unter bestimmten Voraussetzungen zulässig** ist.

Rückwirkend bedeutet, dass der Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der Ausstellung der Erstrechnung korrigiert wird, und nicht - wie bisher üblich - erst bei Ausstellung der berichtigten Rechnung. Hierdurch kann, beispielsweise bei **Betriebsprüfungen**, eine Festsetzung von Nachzahlungszinsen verhindert werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun erstmalig einen Entwurf mit den Konsequenzen, die sich aus dieser Rechtsprechung ergeben, vorgelegt. Es erläutert insbesondere anhand von Beispielen, wann die **Mindestanforderungen** an die einzelnen Rechnungsangaben erfüllt sind.

Nach Auffassung des BMF liegt bei der rückwirkenden Rechnungsberichtigung **kein rückwirkendes Ereignis** vor. Sollte dadurch eine Änderung mangels weiterer anwendbarer Korrekturvorschriften ausgeschlossen sein, kann der Vorsteuerabzug dennoch über eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung und Erhalt einer neuen Rechnung gewährt werden. Eine Stornorechnung soll nach dem Entwurf des BMF-Schreibens keine rückwirkende Rechnungsberichtigung darstellen.

**Hinweis:** Das BMF kündigt in diesem Entwurf ein weiteres BMF-Schreiben zu Rechnungen und Vorsteuerabzug an. Wir dürfen gespannt sein, ob und wie dort das EuGH-Urteil in der Rechtssache „Barlis“ verarbeitet wird. Der EuGH hatte hier entschieden, dass der Vorsteuerabzug nicht allein deshalb versagt werden durfte, weil die Rechnung nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllte. Entsprechende Umsatzsteuerfestsetzungen sollten offengehalten werden!



## Umsatzsteuer-Organschaft: Vorsteueraufteilung nach Nutzungszeiten?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hatte sich mit der **Frage der Vorsteueraufteilung im Organkreis** im Fall eines Arztes zu beschäftigen, der eine radiologische Praxis, aus der er steuerfreie Umsätze erzielte, betrieb.

Zusätzlich war er Organträger einer GmbH, die insbesondere Kernspintomographieanlagen oder radiologische Geräte anderer Ärzte vermietete. Dazu hatte die GmbH in einem Ärztehaus mehrere Etagen angemietet und diese zum Betrieb entsprechender Praxen eingerichtet. Nutzungsverträge für diese Praxen schloss die GmbH sowohl mit dem Arzt selbst als auch mit einer anderen Ärztin.

In den Umsatzsteuer-Voranmeldungen behandelte der Arzt die zwischen der GmbH und ihm getätigten Umsätze aus den Nutzungsverträgen aufgrund der bestehenden Organschaft als **nichtsteuerbare Innenumsätze**. Dagegen unterwarf er die Umsätze zwischen der GmbH und der Ärztin dem **Regelsteuersatz**. Die **Vorsteuer** kürzte er um die Anteile der auf ihn entfallenden **vertraglich vereinbarten Nutzungskapazitäten**.

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung beurteilte das Finanzamt diese Vorsteueraufteilung als nicht sachgerecht. Es stellte auf die **Umsätze des gesamten Organkreises** ab und gewährte lediglich einen abziehbaren Vorsteueranteil in Höhe von 5,73 %.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das FG vertrat die Auffassung, dass sich ein Unternehmer, der eine Vorsteueraufteilung nach der wirtschaftlichen Zurechnung der Umsätze vornehme, beim Vorliegen einer Organschaft daran orientieren müsse, dass die Organgesellschaft nicht mehr als eigenes Unternehmen existiere. Vielmehr liege hier nur noch ein **Gesamtunternehmen des Organträgers** vor.

Der Arzt hingegen habe die Verhältnisse innerhalb der GmbH isoliert betrachtet. Die Vorsteueraufteilung führe daher zu keiner sachgerechten wirtschaftlichen Zurechnung der Umsätze. Zudem sei diese unzutreffend, da sie auf die **vereinbarte Nutzungszeit der Geräte** laut der Mietverträge abstelle. Es liege kein Anhaltspunkt vor, dass diese Nutzungszeiten der tatsächlichen Verwendung entsprechen. Die tatsächlichen Nutzungszeiten der Praxen seien vom Arzt nicht erhoben worden und nicht bekannt. Die Vorsteueraufteilung des Arztes wurde daher verworfen.

**Hinweis:** Der Bundesfinanzhof hat nun zu entscheiden, ob im Rahmen der Vorsteueraufteilung auf die beabsichtigten Nutzungszeiten der Räume und Geräte durch die Mieter abgestellt werden kann. Hätte der Arzt entsprechende Aufzeichnungen über die tatsächlichen Nutzungszeiten vorlegen können, wären diese vermutlich für die Vorsteueraufteilung herangezogen worden.

## Unternehmenssanierung: Zuständigkeit für Gewerbesteuer

Bei **Unternehmenssanierungen** darf auf keinen Fall die steuerliche Komponente unterschätzt werden: Oftmals basieren solche Sanierungen auf dem Schulderrass von Gläubigern, wie zum Beispiel Banken oder Lieferanten.

Der **Wegfall der Schulden** führt beim Schuldner jedoch schlichtweg zu einem Ertrag und auf diesen **Ertrag** sind - sofern keine ausreichenden Verlustvorträge vorhanden sind oder die Mindestbesteuerung eingreift - Steuern zu zahlen. Diese **neue Schuld** gegenüber dem Fiskus ist für eine Sanierung natürlich hinderlich. Zudem ist mit einem öffentlichen Gläubiger ein (weiterer) Schuld-/Steuererlass schwieriger zu diskutieren als mit einem privatwirtschaftlichen Gläubiger, da die öffentlichen Interessen gewahrt werden müssen.

Gemäß dem „Sanierungserlass“ konnte man aber beim Finanzamt im Wege der Billigkeit beantragen, dass das Finanzamt auf die Steuer für den Schuldwegfall verzichtete. In der Regel hatte dieser Antrag auch gute Aussichten. Allerdings war das Finanzamt nur für die Körperschaft- bzw. Einkommensteuer zuständig. Hinsichtlich des Erlasses der Gewerbesteuer musste man bei der Gemeinde vorstellig werden und seine Argumente (erneut) vorbringen, beweisen und durchsetzen. Gerade in sogenannten Zerlegungsfällen (d.h. mehrere Gemeinden haben das Besteuerungsrecht) wurde dies zu einer regelrechten Sisypusarbeit.

Doch zum 27.6.2017 wurde die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen gesetzlich geregelt und diesem „Antragsmarathon“ wurde ein Ende gesetzt. Die Oberfinanzdirektion NRW weist mit ihrer Verfügung vom 14.1.2019 darauf hin, dass nunmehr das Finanzamt auch über die Gewerbesteuer entscheidet. Hintergrund ist die Tatsache, dass es sich bei der Steuerfreiheit nun nicht mehr um eine Billigkeit, sondern um einen gesetzlichen Anspruch handelt, über den das Finanzamt bereits bei der Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags entscheidet.

**Hinweis:** Die gesetzliche Regelung gilt grundsätzlich erst für Schulderrasse ab dem 9.2.2017. Auf Antrag ist das Gesetz jedoch auch für alle offenen Fälle anzuwenden. Sofern Sie also schon seit längerer Zeit mit einer Kommune im Disput sind, sollte ein entsprechender Antrag beim Finanzamt überprüft werden.

## KONTAKT UND PARTNER

### Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim  
Telefon [0621] 15 09 40  
Telefax [0621] 15 43 77

### Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr  
Fr 08.30 – 16.00 Uhr

### Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe  
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe  
Telefon [0721] 1 80 57-0  
Telefax [0721] 1 80 57 57

### Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern  
Telefon [0631] 35 02 72-0  
Telefax [0631] 35 02 72 29

### Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt  
Telefon [069] 93 99 84 77-0  
Telefax [069] 93 99 84 77-9

### Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg  
Telefon [07141] 4 88 77-0  
Telefax [07141] 4 88 77-29

[vhp@vhp.de](mailto:vhp@vhp.de) | [www.vhp.de](http://www.vhp.de)

## VHP Partner

### Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsmediator

### Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),  
Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
Fachberater im ambulanten  
Gesundheitswesen (IHK)

### Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
Wirtschaftsmediator,  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

### Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),  
Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
Fachberater für  
das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

### Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH),  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

[Datenschutzhinweis](#)